

SATZUNG

des Fördervereins der

KONRAD-ADENAUER-REALSCHULE

Lessingstraße 33, 76661 Philippsburg

Präambel

Zur Unterstützung der Konrad-Adenauer-Realschule in der Gemeinde Philippsburg besteht die Aufgabe des Fördervereins:

- in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und Eltern
- in der Förderung des körperlichen und geistigen Wohles sowie des Gemeinschaftsgeistes der Schülerinnen und Schüler der Konrad-Adenauer-Realschule Philippsburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-Adenauer-Realschule Philippsburg e.V.“, im nachfolgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Philippsburg im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse der Konrad-Adenauer-Realschule Philippsburg zu führen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern, Eltern und Schülern zusammen.
3. Der Verein versucht, seinen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, indem er
 - mit seinen Mitteln bedürftige Schülerinnen und Schüler bei einer Teilnahme an schulischen Veranstaltungen unterstützt,
 - Unterrichtsmittel beschafft, die über den normalen Bedarf hinausgehen,

- die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützt und damit das Verständnis für die Erziehungs- und Bildungsarbeit stärkt,
- die Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern und Schülern bei gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen unterstützt,
- die Verbindung zu schulnahen Institutionen aufnimmt und pflegt.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift einer Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung erfolgt.
3. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres erhoben.
4. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein.
3. Mit der schriftlichen Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung versandt.
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand, soweit es sich um Wahlämter handelt,
 - zwei Kassenprüfer.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
10. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen (siehe § 5 Absatz 2).
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- dem / der Vorsitzenden
- dem Schulleiter / der Schulleiterin als stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem / der Schriftführer/in
- dem / der jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden
- einer beliebigen Anzahl von Beisitzern

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mindestens ein Ergebnisprotokoll an. Dieses ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu laden ist.
2. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Philippsburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Erziehung an der Konrad-Adenauer-Realschule zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2021

gez. Waltraud Hauk, Vorsitzende

gez. Dr. Ina Kreisel, Stellvertreterin